



Institut für Verbundstudien NRW, Postfach 1728, 58017 Hagen

An alle
Studienanfängerinnen und Studienanfänger
des weiterbildenden Verbundstudiengangs Wirt-
schaftsrecht LL.M.

Im Alten Holz 131
58093 Hagen
02331 9330-909
www.ifv-nrw.de

Studienberatung & strategische
Kommunikation
02331 9330-909
studienberatung@ifv-nrw.de

Start ins Masterstudium Wirtschaftsrecht: Online-Einführung 14.3.2025

Hagen, den 19.02.2025

Liebe Studierende,

herzlich Willkommen im weiterbildenden Master-Verbundstudiengang Wirt-
schaftsrecht! Hiermit erhalten Sie nun einige Hinweise zum Studienbeginn.

Details zur Online-Einführungsveranstaltung

Das Studium beginnt mit einer Online-Einführungsveranstaltung am **Freitag, den 14.03.2024, von 18:00 bis circa 19:30 Uhr**. In dieser Veranstaltung werden Ihnen relevante Informationen zum Studienbeginn vermittelt. Sie erhalten eine Einführung in die digitale Lehr- und Lernplattform Moodle sowie in das Prüfungssystem. Sie lernen Ihre zukünftige Studiengruppe im berufsbegleitenden Verbundstudium kennen und haben die Gelegenheit, alle offenen Fragen von Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beantwortet zu bekommen.

Über nachstehende **Zugangsdaten** gelangen Sie zu dem Zoom Meeting der Online Einführungsveranstaltung. Hinweise zur Nutzung von Zoom finden Sie im Anhang.

<https://fh-swf.zoom.us/j/66868351420>
Meeting-ID: 668 6835 1420
Kenncode: 063320



Institut für Verbundstudien NRW, Postfach 1728, 58017 Hagen

Vorbereitung auf den ersten Veranstaltungsblock

Direkt am Folgetag, **Samstag, den 15.03.2025, von 9:00 bis 16:30 Uhr**, findet der erste Veranstaltungsblock in den Modulen Vertragsrecht und Fallstudien bei Herrn Professor Stalinski statt. Professor Stalinski bittet Sie, sich auf den im Anhang befindlichen Übungsfall vorzubereiten.

Ihre Studienbriefe finden Sie auch digital auf der Plattform Moodle unter "Studienbriefe Verbundstudium: [Studienbriefe Verbundstudium \(fh-swf.de\)](https://moodle.fh-swf.de/).

Die Lerneinheiten für das erste Semester erhalten Sie am 15.03.2025 in gedruckter Form von Frau Stark im Sekretariat.

Im Alten Holz 131
58093 Hagen
02331 9330-909
www.ifv-nrw.de

Studienberatung & strategische
Kommunikation
02331 9330-909
studienberatung@ifv-nrw.de

Hagen, den 19.02.2025

Zugang zur Moodle-Plattform und Kursauswahl

Informationen zu Präsenzterminen und Veranstaltungen Ihres Studiengangs finden Sie auf der **Moodle-Plattform** der Fachhochschule Südwestfalen unter <https://elearning.fh-swf.de>. Ihre Zugangsdaten (FH-Nutzername und Kennwort) erhalten Sie zusammen mit den Einschreibeunterlagen. Im Anhang dieses Schreibens finden Sie eine Kurzanleitung zur Einschreibung in den Kurs „Infos & Mitteilungen“. Um Ihren weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.) auszuwählen, navigieren Sie zum „Fachbereich Technische Betriebswirtschaft“ und schreiben sich anschließend in „Informationen und Mitteilungen Wirtschaftsrecht (LL.M.)“ ein.

Bei Fragen zur weiteren Studienorganisation können Sie sich gerne an Nadine Narjes wenden (narjes.nadine@fh-swf.de).

Wir freuen uns darauf, Sie am 14.03.2025 begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen schon jetzt einen erfolgreichen Studienstart!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Studienberatung & des VS Verbundstudium Wirtschaftsrecht



Anhang

Übungsfall 1

Der nachfolgend dargestellte Übungsfall soll eine erste Orientierung geben über die Art und Weise, in der zivilrechtliche Fälle angegangen, geprüft und gelöst werden. Hierzu wird der so genannte „Gutachtenstil“ angewandt, zu dem es aus gutem Grunde keine Alternative gibt. Sie werden dieser Aussage am Ende zustimmen.

I.

Der Fall:

Auf der jährlichen Kirmes treffen der A und B aufeinander. Beide sind sich seit langem spinnefeind. A geht zielstrebig auf den B zu und schlägt ihm die Faust mit voller Wucht ins Gesicht. Das Nasenbein des B bricht.

B verlangt von A Schadensersatz (Arztkosten in Höhe von 1.000 Euro).

Wie ist die Rechtslage?

In zivilrechtlichen Fällen ist stets zu fragen: Wer will was von wem woraus?

Der erste Teil ist einfach: Wer will was von wem? Hier ist das der B, der etwas von dem A will. Was? Schadensersatz.

Der zweite Teil ist schwieriger: Woraus? Damit ist die Frage nach der so genannten „Anspruchsgrundlage“ gestellt. Im Grundsatz kann keiner etwas von einem anderen verlangen, warum auch? Ihr Nachbar etwa mag auf Sie zukommen und 100 Euro verlangen. Zu Recht wären Sie entrüstet und würden fragen: „Warum denn das?“

Es braucht also eine Grundlage für den erhobenen Anspruch, und zwar eine gesetzliche Grundlage. Nur dann, wenn sich ein Gesetz finden lässt, aus dem sich ergibt, dass der eine vom anderen das zu bekommen hat, was er verlangt, dann gibt es eine taugliche Anspruchsgrundlage. Die muss aber erst mal gesucht und geprüft werden.

Das klingt allzu abstrakt und soll konkretisiert werden.

Hier kommt als Anspruchsgrundlage in Betracht der § 823 I BGB. Im Wortlaut:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Diese Norm ist ein schönes Beispiel für den typischen Aufbau eines Gesetzes. Weil Gesetze Regeln darstellen für das Zusammenleben der Menschen, enthalten sie üblicherweise ein Gebot/ Verbot und eine Konsequenz. Das ist

Im Alten Holz 131
58093 Hagen
02331 9330-909
www.ifv-nrw.de

Studienberatung & strategische
Kommunikation
02331 9330-909
studienberatung@ifv-nrw.de

Hagen, den 19.02.2025



Institut für Verbundstudien NRW, Postfach 1728, 58017 Hagen

viel anders als damals im Kindergarten: „Wenn Du dem Lukas das Förmchen wegnimmst, dann darfst Du nicht mehr im Sandkasten spielen“. Es ist also eine konditionale Verknüpfung: Wenn – Dann.

So verhält es sich auch hier in § 823 I BGB: Wenn jemand „....vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, (dann) ist (er) dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Das Gesetz unterscheidet also zwischen einem Tatbestand (= wenn dieses und jenes gegeben ist), hier also wenn jemand „....vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt,“

und einer Rechtsfolge (= dann passiert dieses oder jenes), hier also: (dann) ist (er) dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

So weit, so gut. Als abstrakte Regel dürfte das gut verständlich sein. Es muss jetzt nur noch geklärt werden, ob das auch auf den konkreten Fall zutrifft, man muss also vom Abstrakten ins Konkrete arbeiten. Das ist die eigentliche juristische Arbeit und wird „Subsumtion“ genannt: Es wird der konkrete Sachverhalt unter die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm subsumiert. Um ein Bild zu gebrauchen: Die Norm, also das Gesetz, ist eine Schablone. Jetzt muss man schauen, ob der tatsächliche Sachverhalt in bzw. durch die Schablone passt. Falls Sie schon mal mit einer (sagen wir mal) peniblen Airline geflogen sind, dann kennen Sie das: Passt Ihr Handgepäck in den Kasten, der am Check-in-Counter steht? Oder etwa nicht? ☺

Wir müssen hier also prüfen, ob der A „....vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht **des B** widerrechtlich verletzt,“

Weil es hier weder um Freiheit, Eigentum oder sonstige Recht geht, kann man den Tatbestand hier auch getrost einkürzen und fragen, ob der A „....vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht **des B** widerrechtlich verletzt,“

Weil es hier weder um Freiheit, Eigentum oder sonstige Recht geht, kann man den Tatbestand hier auch getrost einkürzen und fragen, ob der A „....vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht **des B** widerrechtlich verletzt,“

Weil es hier weder um Leben, Freiheit, Eigentum oder sonstige Recht geht, kann man den Tatbestand auch getrost einkürzen und fragen, ob der A „....vorsätzlich oder fahrlässig den Körper, die Gesundheit, **des B** widerrechtlich verletzt,“ hat.

Das dürfte bei einem Schlag auf die Nase und einem gebrochenen Nasenbein unschwer zu bejahen sein. In anderen Fällen mag das aber nicht so klar sein, wie etwa bei seelischer Grausamkeit. Dann stößt man die Kernfrage der

Im Alten Holz 131
58093 Hagen
02331 9330-909
www.ifv-nrw.de

Studienberatung & strategische
Kommunikation
02331 9330-909
studienberatung@ifv-nrw.de

Hagen, den 19.02.2025



Institut für Verbundstudien NRW, Postfach 1728, 58017 Hagen

Rechtsanwendung: Ist der Fall, den wir hier zu entscheiden haben, vom Gesetz erfasst? Weil das Gesetz für eine Vielzahl von Fällen eine abstrakte Regelung darstellt und die Tatbestandsmerkmale nicht immer eindeutig sind, bedarf es einer Definition der Tatbestandsmerkmale, um dann zu klären, ob dieses Merkmal vorliegend gegeben ist. Hier also:

- was ist eine Körperverletzung?
- was ist eine Gesundheitsbeschädigung?

Diese Fragen werden selten vom Gesetzgeber und meistens von der Rechtsprechung beantwortet. Eine Körperverletzung etwa wird seit jeher definiert als eine

- üble, unangemessene Behandlung mit der Folge einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens, und eine Gesundheitsbeschädigung als

- Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes.

Es ist zuzugeben, dass das nicht immer weiterhilft, uU sogar die begrifflichen Unschärfen steigert, doch gibt es keinen anderen Weg, um sich dem Grenzbe-
reich einer Norm zu nähern. Und letztlich gilt: Wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Norm nicht zweifelsfrei festgestellt werden können, dann ist sie eben nicht anwendbar. Auch gut.

Im vorliegenden Fall wäre also zu klären, ob der Schlag auf die Nase eine -
üble, unangemessene Behandlung ist mit der Folge einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens, und/oder ob es sich dabei um das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes ist. Beides ist zu bejahen. Denn ein Schlag auf die Nase ist eine üble und unangemessene Behandlung, der Nasenbeinbruch beeinträchtigt auch das körperliche Wohlbefinden, und zwar erheblich. Auch ist ein Nasenbeinbruch ein pathologischer Zustand, hier hervorgerufen durch den Schlag des A.

Damit ist der Tatbestand des § 823 I BGB aber noch nicht vollständig durchgeprüft. Es fehlen noch die weiteren Merkmale „vorsätzlich oder fahrlässig“ und „widerrechtlich“. Auch das kann und muss definiert werden. Vorsatz wird definiert als Wissen und Wollen der Verwirklichung der anderen Tatbestandsmerkmale, Fahrlässigkeit als Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (sic! Hier gibt es eine – seltene – Legaldefinition des Gesetzgebers in § 276 II BGB). Da der A zielgerichtet handelte, führte er die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung wissentlich und willentlich herbei, mithin vorsätzlich.

Damit fehlt nur noch die „Widerrechtlichkeit“. Das ist einfach, sie ist grundsätzlich gegeben, es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, wie etwa die Notwehr (§ 227 BGB). Das ist hier nicht ersichtlich.

Zusammengefasst lässt sich also feststellen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des (abstrakten) Gesetzes hier im (konkreten) Fall erfüllt sind. Damit ist das Gesetz auf den konkreten Fall anwendbar, folglich auch die Rechtsfolge.

Im Alten Holz 131
58093 Hagen
02331 9330-909
www.ifv-nrw.de

Studienberatung & strategische
Kommunikation
02331 9330-909
studienberatung@ifv-nrw.de

Hagen, den 19.02.2025



Institut für Verbundstudien NRW, Postfach 1728, 58017 Hagen

Ergebnis: Der B hat einen Anspruch gegen den A auf Schadensersatz gemäß § 823 I BGB

(Sie erinnern sich an die obige Frage: Wer will was von wem woraus?)

Im Alten Holz 131
58093 Hagen
02331 9330-909
www.ifv-nrw.de

II.

Eine vollständige gutachterliche Prüfung sähe also wie folgt aus:

„Anspruch B gegen A auf Schadensersatz gemäß § 823 I BGB

Studienberatung & strategische
Kommunikation
02331 9330-909
studienberatung@ifv-nrw.de

Hagen, den 19.02.2025

Der B könnte gegen den A einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 I BGB haben. dazu müsste der A vorsätzlich oder fahrlässig den Körper des B verletzt oder dessen Gesundheit widerrechtlich beschädigt haben.

1.

Eine Körperverletzung ist eine üble, unangemessene Behandlung mit der Folge einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens. Hier hat der A dem B auf die Nase geschlagen, so dass das Nasenbein brach. Ein Schlag auf die Nase stellt eine üble und auch unangemessene Behandlung dar. Auch beeinträchtigt ein gebrochenes Nasenbein das körperliche Wohlbefinden, und zwar durchaus erheblich. Folglich liegt eine Körperverletzung vor.

Eine Gesundheitsbeschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes. Hier wurde das Nasenbein gebrochen. Ein gebrochenes Nasenbein ist ein pathologischer, also krankhafter Zustand. Diesen Zustand hat der A durch seinen Schlag hervorgerufen. Folglich liegt eine Gesundheitsbeschädigung vor.

2.

*Weiterhin müsste der A diesen Zustand widerrechtlich hervorgerufen haben. Eine Rechtsgutverletzung ist grundsätzlich als widerrechtlich anzusehen, es sei denn, es ist ein Rechtfertigungsgrund gegeben. Ein Rechtfertigungsgrund ist hier indes nicht ersichtlich. Insbesondere liegt keine Notwehr iSd § 227 BGB vor.
Mithin handelte der A widerrechtlich.*

3.

*Schließlich müsste der A vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Vorsätzlich handelt, wer wissentlich und willentlich die weiteren Tatbestandsmerkmale verwirklicht. Hier hat der A zielgerichtet auf die Nase geschlagen. Er hat also gewusst, dass er den B mit dem Schlag auf die Nase körperlich verletzt, und wollte dies auch. Ebenso hat er gewusst, dass er damit den B in seiner Gesundheit beschädigt, und wollte dies auch.
Demzufolge handelte er vorsätzlich.*



Institut für Verbundstudien NRW, Postfach 1728, 58017 Hagen

Ergebnis: B hat gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 I BGB.

Im Alten Holz 131
58093 Hagen
02331 9330-909
www.ifv-nrw.de

III.

Hausaufgabe: Bitte lösen Sie den folgenden Fall gutachterlich und schicken Sie mir das Ergebnis als Word-Datei per E-Mail, und zwar an die folgende E-Mail-Adresse:

Studienberatung & strategische
Kommunikation
02331 9330-909
studienberatung@ifv-nrw.de

dirk.stalinski@ag-emmerich.nrw.de

Hagen, den 19.02.2025

Der M macht mit seiner Frau am Sonntag bei schönem Wetter eine Radtour. Aus Unachtsamkeit gerät er dabei zu nah an das geparkte Auto des A und zerkratzt mit dem Pedal den Lack an der Fahrertür. Die Reparatur kostet 800 Euro.

Wie ist die Rechtslage?